Projekt „Mensch.Natur – natürlich.zusammen.leben“ Kartierung und Beratung beim Einbau von Artenschutzmaßnahmen an kommunalen Gebäuden, Teilprojekt „Berücksichtigung von Artenschutzbelangen an Gebäuden“

Ausschreibung 2026-MN-2-01

Artenschutz an Gebäuden – Kartierung und Beratung beim Einbau von Artenschutzmaßnahmen an kommunalen Gebäuden in den Jahren 2027 bis 2030

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Vergabeverfahren: Vergabe freiberuflicher Leistungen nach § 50 UVgO; einstufiges Verfahren mit Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Auftragnehmern (Gutachterpool)
Bekanntmachung: https://baden-wuerttemberg.nabu.de/wir-ueber-uns/ausschreibungen/
Datum der Bekanntmachung: 01.10.2026
Frist für die Abgabe der Angebote (Ausschlussfrist): 14.11.2026, 12:00 Uhr
Bindefrist: 07.11.2026
Bieterfragen: bis 21.10.2026 an vergabe@nabu-bw.de; die Antworten werden allen Bietern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt
Adressat für Angebote und Rückfragen: Auftraggeber

Auftraggeber
NABU Baden-Württemberg e. V.
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
https://baden-wuerttemberg.nabu.de/

Ein Projekt von

Gefördert durch:
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
Bundesamt für Naturschutz
Baden-Württemberg Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
NABU

Ansprechpartnerin:
Ingrid Eberhardt-Schad, Stv. Geschäftsführerin
Tel.: 0711 9 66 72 17, Mobil: 0174 3345122
Mail: Ingrid.Eberhardt-Schad@NABU-BW.de

Vorbemerkung

Der NABU Baden-Württemberg setzt in den Jahren 2025 bis 2031 unter dem Titel „Mensch.Natur – natürlich.zusammen.leben" ein vom Bundesamt für Naturschutz gefördertes Projekt um. Im Rahmen des Teilprojekts „Berücksichtigung von Artenschutzbelangen an Gebäuden" führt der NABU Baden-Württemberg einen Wettbewerb für Kommunen in Baden-Württemberg durch.

Im Rahmen des Wettbewerbes haben Kommunen in ganz Baden-Württemberg die Möglichkeit sich mit jeweils ca. 8-12 kommunalen Gebäuden zu bewerben. Als Gewinn erhalten sie eine Kartierung der Gebäude, eine Grundberatung zu möglichen Artenschutzmaßnahmen, nach Wunsch eine Beratung beim Einbau der Maßnahmen und eine Materialkostenerstattung von Artenschutzmaßnahmen wie Nisthilfen, Quartierskästen oder Vogelschlagsicherung.

Für das Vorhaben wird ein Pool aus mehreren Gutachterinnen und Gutachtern zusammengestellt. Mit jeder Gutachterin und jedem Gutachter, die oder der die Eignungskriterien erfüllt, schließt der Auftraggeber eine inhaltsgleiche Rahmenvereinbarung. Die Mitglieder dieses Pools werden abhängig von ihrer räumlichen Nähe zu den jeweiligen Gewinnerkommunen ohne erneuten Wettbewerb mit der Durchführung der folgenden Leistungen beauftragt: Grundberatung der Kommunen zu Artenschutzmaßnahmen am Gebäude, Erfassungen bereits vorhandener Artvorkommen und die Bewertung von Potenzialen an den kommunalen Gebäuden, sowie optional die fachliche Begleitung bei der Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen bzw. Nist- und oder Quartierskästen oder die Schlussabnahme der Maßnahmen.

Art und Umfang der Leistung

Im Rahmen des Wettbewerbs werden jährlich fünf Kommunen ausgewählt. Je Kommune sind in etwa 8-12 kommunale Gebäude zu untersuchen.

Die Auswahl der Gewinnerkommunen erfolgt durch den Auftraggeber im Monat November. Anschließend ordnet der Auftraggeber jeweils jeder Gewinnerkommune ohne erneuten Wettbewerb ein Mitglied des Gutachterpools zu. Maßgeblich sind der im

Vertrag erklärte Einsatzradius und die geringste Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Gemeindemittelpunkt und dem im Vertrag angegebenen Bürostandort. Bei einem Entfernungsunterschied von weniger als 10 km entscheidet, wem bisher die wenigsten Kommunen zugeteilt worden sind, hilfsweise das Los. Die Gewinnerkommunen werden nacheinander in alphabetischer Reihenfolge zugeteilt. Die Einzelheiten regelt § 4 der Rahmenvereinbarung. Nach der Beauftragung nimmt der/die Auftragnehmer/-in selbstständig Kontakt mit der benannten Ansprechperson der Kommune auf und stimmt die Durchführung der Leistungen ab. Die Bewerbungsunterlagen der Gewinnerkommune (Anzahl der Gebäude, Lageplan, Details zu den Gebäuden und Umgebung) werden dem/der Auftragnehmer/-in vom Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung zur Verfügung gestellt.

Je Einzelauftrag sind folgende Leistungen zu erbringen – verbindlich ist die Leistungsbeschreibung in § 2 der beigefügten Rahmenvereinbarung:

1. Grundberatung: Durchführung eines einführenden Beratungsgesprächs vor Ort, per Videokonferenz oder telefonisch. Dabei werden die Ausgangssituation, relevante Informationen zu den Gebäuden sowie erste Vorstellungen der Kommune zu möglichen Artenschutzmaßnahmen aufgenommen.

2. Sichtkontrolle und Potenzialabschätzung: Sichtkontrolle der Gebäude und ihres Umfelds auf vorhandene Artvorkommen, Nutzungsspuren sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten. Darüber hinaus sind relevante Umfeldstrukturen und mögliche Gefährdungen, insbesondere durch Glasflächen und Vogelschlag, zu bewerten.
 Die wesentlichen Ergebnisse sind fotografisch zu dokumentieren und räumlich auf einer Karte zu verorten. Auf dieser Grundlage ist eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen (weitere Kartierungen) zu erstellen und per Mail mit Auftraggeber und Kommune abzustimmen.

3. Vertiefende Kartierungen: Sofern aufgrund der Sichtkontrolle weitere Untersuchungen erforderlich sind, können vertiefende Kartierungen an ausgewählten Gebäuden durchgeführt werden. Art und Umfang vertiefender Kartierungen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und nur im Rahmen der Kostenobergrenze nach § 5 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung durchzuführen (3.200 EUR inkl. Ust). Hierzu zählen insbesondere Revierkartierungen (angelehnt an den Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Hrsg.: Südbeck et al., in der aktuell geltenden Fassung), Schwärmkontrollen sowie Ein- und Ausflugskontrollen. Die Untersuchungen sind nach den ein-

schlägigen fachlichen Methodenstandards und mit geeigneter technischer Ausrüstung (Fledermausdetektoren, Wärmebildkamera) durchzuführen.

4. Abschlussbericht: Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen für geeignete Artenschutzmaßnahmen sind in einem kurzen Abschlussbericht (PDF-Format) einschließlich Fotodokumentation und Übersichtskarte zusammenzufassen. Der Bericht soll die Ergebnisse der Kartierungen und darauf aufbauend geeignete Nist- und Quartierhilfen und/oder Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag empfehlen und deren Standorte benennen. Der Bericht ist dem Auftraggeber und der Kommune zur Verfügung zu stellen.

5. Optionale Leistung: Fachliche Begleitung der Umsetzung: Bei gesondertem Wunsch der Kommunen kann die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen fachlich begleitet oder nach Abschluss kontrolliert werden. Die Beauftragung zu dieser optionalen Leistung erfolgt wiederum durch den Auftraggeber und ist zu denselben Konditionen abzurechnen wie die Hauptleistung.

Ort der Leistungserbringung

Das Projektgebiet umfasst Baden-Württemberg. Idealerweise verteilen sich die Gewinnerkommunen räumlich ausgewogen auf die vier Regierungsbezirke Baden-Württembergs.

Die Vor-Ort-Leistungen sind an den jeweiligen Standorten der kommunalen Gebäude zu erbringen. Beratungs- und Abstimmungsleistungen können, soweit fachlich sinnvoll, auch per Mail, telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen.

Zeitraum der Leistungserbringung

Die Bewerbungsphase für den Wettbewerb beginnt jeweils im Jahr vor der Durchführung der Kartierungs- und Beratungsleistungen.

Die Gewinnerkommunen werden jeweils bis Ende November durch den Auftraggeber ausgewählt. Die Zuordnung und Kontaktherstellung zwischen den Kommunen und den jeweiligen Auftragnehmer/-innen erfolgt bis Ende Dezember desselben Jahres.

Die Grundberatung und die Vor-Ort-Untersuchungen erfolgen grundsätzlich im darauffolgenden Jahr. Artenschutzfachliche Kartierungen, die an bestimmte Aktivitäts- oder Brutzeiten gebunden sind, sind insbesondere im Zeitraum April bis Juli durchzu-

führen. Die weiteren Beratungsleistungen sowie gegebenenfalls die fachliche Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahmen sind grundsätzlich bis Ende November des jeweiligen Leistungsjahres abzuschließen.

Der erste Wettbewerbsdurchgang findet im Jahr 2026 statt; die daraus resultierenden Leistungen sind im Jahr 2027 zu erbringen. Nach demselben Verfahren erfolgen weitere Leistungsdurchgänge in den Jahren 2028, 2029 und 2030.

Eignungs- und Auswahlkriterien

1. Eignungskriterien

Voraussetzung für die Aufnahme in den Gutachter/-innen-Pool ist eine geeignete fachliche Qualifikation sowie praktische Erfahrung in den ausgeschriebenen Leistungsbereichen. Die in Anlage 1 aufgeführten Anforderungen sind Mindestanforderungen. Wer eine davon nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.

Erwartet werden insbesondere sehr gute Bestimmungskenntnisse der Artengruppen Vögel und Fledermäuse, Erfahrung in deren Erfassung sowie Anforderungen an die technische Ausrüstung. Zudem sind mindestens drei Referenzprojekte nachzuweisen, wovon jeweils eins die Erfassung bzw. Bewertung gebäudebewohnender Arten, eines die Planung oder Begleitung konkreter Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden, sowie eines die Zusammenarbeit mit einer Kommune oder einer vergleichbaren öffentlichen Einrichtung zu bestätigen hat. Als preisliche Mindestanforderung darf der in § 5 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung einzutragende Stundensatz von 100 EUR einschließlich Umsatzsteuer nicht überschritten werden. Angebote mit höherem Stundensatz werden ausgeschlossen.

Bitte bearbeiten Sie dazu **Anlage 1** dieser Ausschreibung und tragen Sie die Angaben zur Zuteilung und Ihre Stundensätze in die Rahmenvereinbarung ein.

2. Zuschlag

Der Auftraggeber schließt die Rahmenvereinbarung mit allen Bietern, die die Eignungskriterien erfüllen. Eine vergleichende Wertung der Angebote und eine Rangfolge finden nicht statt.

Ein Preiswettbewerb findet nicht statt, weil die Vergütung je Einzelauftrag durch die Kostenobergrenze von 3.200,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer und durch den Höchststundensatz nach oben begrenzt ist und die Zuteilung der Einzelaufträge sich nach der räumlichen Nähe zur jeweiligen Gewinnerkommune richtet. Der Wettbewerb findet über die Eignung und über die Preisobergrenze statt.

3. Kriterien für die Vergabe der Einzelaufträge

Die Aufnahme in den Gutachter/-innen-Pool begründet keinen Anspruch auf die Vergabe von Einzelaufträgen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Gutachter/-innen-Pool während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen durch weitere Vergabeverfahren innerhalb desselben Projekts zu erweitern (§ 1 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung).

Die Zuordnung der Gewinnerkommunen zu den Poolmitgliedern erfolgt ohne erneuten Wettbewerb nach § 4 der Rahmenvereinbarung: Berücksichtigt werden nur Poolmitglieder, deren erklärter Einsatzradius die Gewinnerkommune umfasst. Unter diesen erhält das Poolmitglied den Einzelauftrag, dessen Bürostandort die geringste Entfernung (Luftlinie) zum Gemeindemittelpunkt aufweist. Die Gewinnerkommunen werden nacheinander in alphabetischer Reihenfolge zugeteilt. Beträgt der Entfernungsunterschied weniger als 10 km, erhält das Poolmitglied den Auftrag, dem im laufenden und im vorangegangenen Leistungsjahr die wenigsten Kommunen zugeteilt worden sind. Besteht auch danach Gleichstand, entscheidet das Los. Je Poolmitglied werden höchstens drei Kommunen je Leistungsjahr zugeteilt. Ist das Kontingent erschöpft oder lehnt ein Poolmitglied ab, rückt das nächstgelegene Poolmitglied nach.

Vertragsbedingungen und Vergütung

Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der beigefügten Rahmenvereinbarung. Sie enthält in § 2 die verbindliche Leistungsbeschreibung. Einzelaufträge werden durch Einzelabruf nach dem Muster der Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung erteilt. Änderungen am Vertragstext durch den Bieter führen zum Ausschluss des Angebots. Die Vergütung erfolgt je Einzelauftrag nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf der Grundlage der Stundensätze, die der Bieter in § 5 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung einträgt (Stundensatz für die Kartierungen sowie Stundensatz für Beratung und Bericht). Für Grundberatung, Sichtkontrolle und Potenzialabschätzung von mindestens 8, maximal 12 Gebäuden, die vertiefenden Kartierungen, die Dokumentation, die erforderlichen Abstimmungen sowie die Erstellung des Abschlussberichts gilt je Kommune eine Kostenobergrenze von 3.200,00 Euro (brutto). Die vorgenannten Grundleistungen sind innerhalb dieser Kostenobergrenze vollständig zu erbringen. Die Kostenobergrenze ist absolut verbindlich; sie darf auch bei höherem Zeitaufwand nicht überschritten werden.

Die anschließende Anzahl und Art der vertiefenden Kartierungen richten sich nach der fachlichen Notwendigkeit und sind zuvor mit dem Auftraggeber hinsichtlich Art und

Umfang abzustimmen. Sie sind ebenfalls innerhalb der verbindlichen Kostenobergrenze zu erbringen.

Für die optionale Leistung der ökologischen Baubegleitung können dem Auftraggeber zusätzlich bis zu 500 € (brutto) in Rechnung gestellt werden.

Fahrtzeiten, Reisekosten und sonstige Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet, sie sind in den genannten Kostenobergrenzen eingeschlossen.

Angebot und einzureichende Unterlagen

Angebote sind bis spätestens 14.11.2026, 12:00 Uhr in deutscher Sprache als unterschriebenes PDF-Dokument ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse einzusenden:

vergabe@nabu-bw.de

Einzureichen sind:

(1) die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Rahmenvereinbarung mit den Angaben nach § 4 Absatz 1 (Bürostandort, Einsatzradius, Kapazität, benannte Person) und § 5 Absatz 1 (Stundensätze) und

(2) die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anlage 1 (Eignungs- und Zuschlagskriterien einschließlich Eigenerklärung),

bei Bietergemeinschaften zusätzlich (3) die Bietergemeinschaftserklärung.

Fehlt die unterzeichnete Rahmenvereinbarung, die Unterschrift oder eine Preisangabe nach § 5 Absatz 1, wird das Angebot ausgeschlossen. Eine Nachforderung ist insoweit ausgeschlossen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Angebote per E-Mail, die nicht an die o. g. Mailadresse gerichtet sind, nicht gewertet werden.

Zusätzliche Angaben

Die Leistungen sind durch die im Vertrag benannte Person persönlich zu erbringen. Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung gemäß dem beiliegenden Formblatt 234 einzureichen, aus der die Mitglieder, der bevollmächtigte Vertreter und die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Auftraggeber hervorgehen. Die in der Rahmenvereinbarung benannte Person muss einem der Mitglieder angehören.

Die geforderte Eignung ist personengebunden. Ein Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse, der Referenzen oder der technischen Ausstattung (Eignungsleihe) ist ausgeschlossen. Innerhalb einer Bietergemeinschaft dürfen die Anforderungen an die technische Ausstattung und die Kapazität gemeinsam erfüllt werden; die fachlichen Kenntnisse und die Referenzprojekte muss die benannte Person aber selbst nachweisen.

Eine Person darf nur in einem Angebot als benannte Person aufgeführt werden. Mehrfachbenennungen führen zum Ausschluss aller betroffenen Angebote.

Bieterfragen sind bis zu dem oben genannten Termin in Textform an vergabe@nabu-bw.de zu richten. Die Antworten werden allen Bietern, die Unterlagen angefordert oder ein Angebot abgegeben haben, in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten der Angebotserstellung besteht nicht. Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wertbares Angebot eingegangen ist, sich die Grundlagen des Verfahrens wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Leistungen werden aus Mitteln des Bundes (Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des BMUKN, Förderkennzeichen 3523894025) und des Landes Baden-Württemberg finanziert. Dem Auftraggeber, dem DLR Projektträger, dem Bundesamt für Naturschutz, dem BMUKN und dem Bundesrechnungshof stehen Einsichts- und Prüfrechte in die auftragsbezogenen Unterlagen zu; die Einzelheiten regelt § 11 der Rahmenvereinbarung.

Vergabeunterlagen sind: diese Bekanntmachung, die Rahmenvereinbarung (vom Bieter auszufüllen und zu unterzeichnen), Anlage 1 (Eignungs- und Zuschlagskriterien mit Eigenerklärung) und Anlage 2 (Muster-Einzelabruf).

Datenschutzhinweis: Der Auftraggeber verarbeitet die in den Angeboten enthaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie zur Abwicklung und Abrechnung der Rahmenvereinbarung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit den Dokumentations-, Prüf- und Aufbewahrungspflichten aus dem Zuwendungsbescheid. Die vollständigen Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO erhalten Sie unter folgendem Link: Impressum und Datenschutz - NABU Baden-Württemberg. Bieter, die Referenzpersonen benennen, stellen sicher, dass diese über die Weitergabe ihrer Kontaktdaten informiert sind.

Fachliche Rückfragen richten Sie bitte an:

Julia Hiller
Teilprojektleitung „Artenschutz an Gebäuden" im Projekt „Mensch.Natur – natürlich.zusammen.leben“
Tel: 0711 966 72 45, Mobil: 0175 1039900
E-Mail: Julia.Hiller@NABU-BW.de

Zusätzliche Ansprechpartnerin:

Ingrid Eberhardt-Schad
stv. Geschäftsführerin
Mail: Ingrid.Eberhardt-Schad@NABU-BW.de
Tel.: 0711 9 66 72 17, Mobil: 0174 33 45 122

Stuttgart, 30. September 2026

gez. Ingrid Eberhardt-Schad

Eignungs- und Zuschlagskriterien

Artenschutz an Gebäuden – Kartierung und Beratung beim Einbau von Artenschutzmaßnahmen an kommunalen Gebäuden in den Jahren 2027 bis 2030

Vergabeverfahren 2026-MN-2-01 · NABU Baden-Württemberg e. V. · Projekt „Mensch.Natur – natürlich.zusammen.leben“, gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des BMUKN (Förderkennzeichen 3523894025) und das Land Baden-Württemberg

A. Hinweise zum Ausfüllen

- Diese Anlage ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit der ausgefüllten und unterzeichneten Rahmenvereinbarung als PDF einzureichen. Ein Angebot, das diese Anlage nicht oder nicht vollständig enthält, kann nicht gewertet werden.
- Die Preisangaben (Stundensätze) und die Angaben zur Zuteilung (Bürostandort, Einsatzradius, Kapazität, benannte Person) werden **nicht hier**, sondern unmittelbar in § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung eingetragen.
- Für alle Angaben genügt zunächst die Eigenerklärung. Der Auftraggeber kann vor Abschluss der Rahmenvereinbarung Nachweise (Qualifikationsnachweise, Versicherungsbestätigung, Referenzbestätigungen) verlangen.
- „Benannte Person“ ist diejenige Person, die nach § 4 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung sämtliche Leistungen für eine Kommune persönlich erbringt.
- Zur Verarbeitung der in dieser Anlage angegebenen personenbezogenen Daten gilt der Datenschutzhinweis der Bekanntmachung

B. Eignungskriterien (Mindestanforderungen)

Alle nachstehenden Anforderungen sind Mindestanforderungen. Wer eine von ihnen nicht erfüllt, kann nicht in den Gutachterpool aufgenommen werden.

B.1 Bieter und benannte Person

Bieter (Name/Firma, Rechtsform, Anschrift)	_____ _____
Telefon, E-Mail	_____
Umsatzsteuer: USt-IdNr. bzw. Kleinunternehmer nach § 19 UStG	☐ USt-IdNr.: _____ ☐ Kleinunternehmer nach § 19 UStG
Benannte Person (Name, Funktion)	_____
Berufsabschluss / Qualifikation der benannten Person	_____
Berufserfahrung der benannten Person in der faunistischen Erfassung (Jahre)	_____ Jahre

B.2 Fachliche Kenntnisse der benannten Person

Bitte jeweils ankreuzen und die Angabe durch eine kurze, nachprüfbare Erläuterung belegen (Zahl der bearbeiteten Projekte, Zeitraum, Zielarten).

Anforderung (Mindestanforderung)	Erfüllt	Kurze Erläuterung / Nachweis
Sehr gute Bestimmungskenntnisse der Artengruppe Vögel und ihrer Lebensstätten, insbesondere im Siedlungsbereich	☐ ja ☐ nein	_____ _____
Sehr gute Bestimmungskenntnisse der Artengruppe Fledermäuse und ihrer Lebensstätten, insbesondere im Siedlungsbereich	☐ ja ☐ nein	_____ _____
Praktische Kenntnisse der Revierkartierung	☐ ja ☐ nein	_____ _____
Praktische Kenntnisse der Schwärmkontrolle	☐ ja ☐ nein	_____ _____
Praktische Kenntnisse der Ein- und Ausflugkontrolle	☐ ja ☐ nein	_____ _____
Kenntnisse der artenschutzrechtlichen Vorgaben für Gebäudesanierungen (§ 44 BNatSchG) und der geeigneten Nist- und Quartierhilfen	☐ ja ☐ nein	_____ _____

B.3 Referenzprojekte

Nachzuweisen sind mindestens drei Referenzprojekte, davon mindestens je eines zu jedem der drei nachstehenden Bereiche. Ein Projekt kann mehrere Bereiche abdecken; in diesem Fall ist es mehrfach anzugeben. Die Projekte sollen in den letzten fünf Jahren abgeschlossen oder begonnen worden sein.

Referenz 1 – Erfassung und/oder Bewertung gebäudebewohnender Arten	
Auftraggeber (Name, Anschrift)	_____ _____
Ansprechperson dort (Name, Telefon, E-Mail)	_____ Die Referenzperson ist über die Weitergabe ihrer Kontaktdaten informiert
Leistungszeitraum (Monat/Jahr bis Monat/Jahr)	_____
Kurze Projektbeschreibung mit den selbst erbrachten Leistungen	_____ _____ _____
Wurde die Leistung durch die benannte Person erbracht?	☐ ja ☐ nein, sondern durch: _____

Referenz 2 – Planung oder Begleitung konkreter Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden	
Auftraggeber (Name, Anschrift)	_____ _____
Ansprechperson dort (Name, Telefon, E-Mail)	_____ Die Referenzperson ist über die Weitergabe ihrer Kontaktdaten informiert
Leistungszeitraum (Monat/Jahr bis Monat/Jahr)	_____
Kurze Projektbeschreibung mit den selbst erbrachten Leistungen	_____ _____ _____
Wurde die Leistung durch die benannte Person erbracht?	☐ ja ☐ nein, sondern durch: _____

Referenz 3 – Zusammenarbeit mit einer Kommune oder einer vergleichbaren öffentlichen Einrichtung	
Auftraggeber (Name, Anschrift)	_____ _____
Ansprechperson dort (Name, Telefon, E-Mail)	_____ Die Referenzperson ist über die Weitergabe ihrer Kontaktdaten informiert
Leistungszeitraum (Monat/Jahr bis Monat/Jahr)	_____
Kurze Projektbeschreibung mit den selbst erbrachten Leistungen	_____ _____ _____
Wurde die Leistung durch die benannte Person erbracht?	☐ ja ☐ nein, sondern durch: _____

Weitere Referenzen können auf einem gesonderten Blatt im gleichen Aufbau beigefügt werden.

B.4 Technische Ausstattung

Ausstattung (Mindestanforderung)	**Vorhanden**	**Typ / Bemerkung**
Fledermausdetektor mit Aufzeichnungsfunktion	☐ ja ☐ nein	_____
Wärmebildkamera	☐ ja ☐ nein	_____
Fernglas und ggf. Endoskop	☐ ja ☐ nein	_____
GPS-fähiges Gerät und GIS-Software zur Erstellung von Shapefiles (EPSG 25832)	☐ ja ☐ nein	_____

Die Höchstzahl der je Leistungsjahr übernommenen Kommunen, der Bürostandort und der Einsatzradius werden in § 4 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung eingetragen.

B.5 Preisliche Mindestanforderung

Der in § 5 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung einzutragende Stundensatz darf 100,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Stunde nicht überschreiten. Angebote mit einem höheren Stundensatz werden ausgeschlossen. Maßgeblich ist der höhere der beiden angegebenen Sätze.

C. Zuschlag

Der Auftraggeber schließt die Rahmenvereinbarung mit **allen Bietern**, die die Eignungskriterien nach Teil B erfüllen. Eine vergleichende Wertung der Angebote und eine Rangfolge finden nicht statt.

Der Grund liegt in der Struktur der Leistung: Die Vergütung ist durch die Kostenobergrenze von 3.200,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Kommune und durch den Höchststundensatz nach B.5 nach oben begrenzt, und die Zuteilung der Einzelaufträge richtet sich nach der räumlichen Nähe zur jeweiligen Gewinnerkommune (§ 4 der Rahmenvereinbarung). Ein Preis- oder Qualitätsvergleich zwischen den Bietern hätte deshalb keinen Einfluss darauf, wer welchen Einzelauftrag erhält. Der Wettbewerb findet über die Eignung und über die Preisobergrenze statt.

Die Aufnahme in den Gutachterpool begründet keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen (§ 1 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung).

Zuteilung der Einzelaufträge (keine Zuschlagskriterien im engeren Sinne)

- Die Gewinnerkommunen werden nacheinander in alphabetischer Reihenfolge zugeteilt.
- Berücksichtigt werden nur Poolmitglieder, deren erklärter Einsatzradius die Gewinnerkommune umfasst.
- Unter diesen erhält das Poolmitglied den Einzelauftrag, dessen Bürostandort die geringste Entfernung (Luftlinie) zum Gemeindemittelpunkt aufweist.
- Beträgt der Entfernungsunterschied weniger als 10 km, entscheidet die geringste Zahl der im laufenden und im vorangegangenen Leistungsjahr bereits zugeteilten Kommunen, hilfsweise das Los.
- Je Poolmitglied werden höchstens 3 Kommunen je Leistungsjahr zugeteilt. Danach rückt das nächstgelegene Poolmitglied nach.

D. Eigenerklärung des Bieters

Ich erkläre / wir erklären hiermit:

- Es liegen keine zwingenden Ausschlussgründe entsprechend § 123 GWB und keine fakultativen Ausschlussgründe entsprechend § 124 GWB vor.
- Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge werden ordnungsgemäß entrichtet; über mein/unser Vermögen ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, und es befindet sich nicht in Liquidation.
- Die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn, zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit werden eingehalten. Dies gilt auch für Personen, die ich/wir zur Leistungserbringung beschäftige/beschäftigen.
- Es besteht kein Interessenkonflikt im Sinne des § 4 UVgO; insbesondere besteht bei mir/uns keine Tätigkeit für eine am Wettbewerb teilnehmende Kommune in derselben Angelegenheit. Die Grundsätze der Korruptionsprävention werden beachtet; Zuwendungen von Kommunen oder Dritten im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen werden nicht angenommen.
- Die Leistungen werden durch die benannte Person persönlich erbracht. Nachunternehmer werden nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingesetzt.
- Mir/uns ist bekannt, dass die Leistungen aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden und dass dem Auftraggeber, dem DLR Projektträger, dem Bundesamt für Naturschutz, dem BMUKN und dem Bundesrechnungshof Einsichts- und Prüfrechte in die auftragsbezogenen Unterlagen zustehen; die Unterlagen werden mindestens bis zum 31.12.2037 aufbewahrt.

- Die im Rahmen der Einzelaufträge erhobenen Daten werden dem Auftraggeber einschließlich der Geodaten als Shapefile übergeben; mir/uns ist bekannt, dass sie dem Bundesamt für Naturschutz kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Die Angaben in dieser Anlage und in der eingereichten Rahmenvereinbarung sind vollständig und wahr. Mir/uns ist bekannt, dass unzutreffende Angaben zum Ausschluss vom Verfahren und zur Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund führen können.
- Weder ich/wir noch an mir/uns unmittelbar oder mittelbar beteiligte Personen sind von den Sanktionen der Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014 erfasst.
- Bei Bietergemeinschaften ist diese Eigenerklärung von jedem Mitglied gesondert abzugeben und zu unterzeichnen.

Zusätzlich – nur ausfüllen, wenn einschlägig:

☐	Ich bin / die benannte Person ist Angehörige oder Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder in einem anderen aus Bundesmitteln finanzierten Vorhaben tätig. Ich bestätige, dass die Leistungen nebenamtlich und nicht während der Dienstzeit oder im Rahmen eines anderen aus Bundesmitteln finanzierten Vorhabens erbracht werden; eine etwaige Nebentätigkeitsgenehmigung liegt vor bzw. wird eingeholt.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, ggf. Stempel

Bei Bietergemeinschaften unterzeichnen alle Mitglieder; für weitere Mitglieder ist ein zusätzliches Blatt beizufügen.

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären[1], dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort	Datum	Unterschrift
Ort	Datum	Unterschrift
Ort	Datum	Unterschrift
Ort	Datum	Unterschrift

[1] **Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

Rahmenvereinbarung

Zwischen dem

NABU Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
(nachstehend "Auftraggeber" genannt)

und

(nachstehend "Auftragnehmer“ genannt)

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Kartierungs- und Beratungsleistungen im Rahmen des vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) geförderten Projekts „Mensch.Natur – natürlich.zusammen.leben“ (Förderkennzeichen 3523894025), Teilprojekt „Berücksichtigung von Artenschutzbelangen an Gebäuden“, geschlossen. Die Rahmenvereinbarung ist Ergebnis des Vergabeverfahrens 2026-MN-2-01.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen fest, zu denen der Auftraggeber dem Auftragnehmer während ihrer Laufzeit Einzelaufträge über die Kartierung gebäudebewohnender Arten und die Beratung von Kommunen zu Artenschutzmaßnahmen an kommunalen Gebäuden erteilen kann (§ 15 UVgO). Der Auftragnehmer gehört dem vom Auftraggeber gebildeten Gutachterpool an.

1.2 Der Auftragnehmer übernimmt je Einzelauftrag für die im Einzelabruf bezeichnete Kommune nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung in § 2 die Bearbeitung folgender Aufgaben:

a) Grundberatung
b) Sichtkontrolle und Potenzialabschätzung
c) Vertiefende Kartierungen
d) Abschlussbericht
e) Optional: Fachliche Begleitung bei der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen (nur bei gesondertem Einzelabruf)

1.3 Die Aufnahme in den Gutachterpool und diese Rahmenvereinbarung begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf die Erteilung von Einzelaufträgen und kein Mindestabnahmevolumen. Der Auftraggeber schließt inhaltsgleiche Rahmenvereinbarungen mit weiteren Poolmitgliedern; eine Exklusivität besteht nicht. Der Auftraggeber behält sich vor, den Gutachterpool während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung durch weitere Vergabeverfahren innerhalb desselben Projekts zu erweitern und mit weiteren Auftragnehmern inhaltsgleiche Rahmenvereinbarungen zu schließen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Durchführung oder Unterlassung solcher

Verfahren besteht nicht; die Zuteilungsregeln des § 4 gelten für die erweiterte Poolbesetzung unverändert.

1.4. Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:
(a) der jeweilige Einzelabruf (Muster: Anlage 2),
(b) diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Leistungsbeschreibung nach § 2 und der Eintragungen des Auftragnehmers nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1,
(c) die vom Auftragnehmer ausgefüllten Eignungskriterien und Referenzen einschließlich Eigenerklärung (Anlage 1).

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 2 Leistungsbeschreibung, Ort und Zeitraum der Leistungserbringung

2.1 Der Auftragnehmer erbringt je Einzelauftrag für die im Einzelabruf bezeichnete Gewinnerkommune die nachstehenden Leistungen. Je Kommune sind in etwa 8 bis 12 kommunale Gebäude zu untersuchen.

2.2 Grundberatung: Durchführung eines einführenden Beratungsgesprächs vor Ort, per Videokonferenz oder telefonisch. Dabei werden die Ausgangssituation, relevante Informationen zu den Gebäuden sowie erste Vorstellungen der Kommune zu möglichen Artenschutzmaßnahmen aufgenommen.

2.3 Sichtkontrolle und Potenzialabschätzung: Sichtkontrolle der Gebäude und ihres Umfelds auf vorhandene Artvorkommen, Nutzungsspuren sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten. Darüber hinaus sind relevante Umfeldstrukturen und mögliche Gefährdungen, insbesondere durch Glasflächen und Vogelschlag, zu bewerten. Die wesentlichen Ergebnisse sind fotografisch zu dokumentieren und räumlich auf einer Karte zu verorten. Auf dieser Grundlage ist eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen (weitere Kartierungen) zu erstellen und per Mail mit Auftraggeber und Kommune abzustimmen.

2.4 Vertiefende Kartierungen: Sofern aufgrund der Sichtkontrolle weitere Untersuchungen erforderlich sind, werden vertiefende Kartierungen an ausgewählten Gebäuden durchgeführt. Art und Umfang vertiefender Kartierungen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und nur im Rahmen der Kostenobergrenze nach § 5 Absatz 2 durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere Revierkartierungen (angelehnt an den Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Hrsg.: Südbeck et al., in der jeweils aktuellen Fassung), Schwärmkontrollen sowie Ein- und Ausflugskontrollen. Die Untersuchungen sind nach den einschlägigen fachlichen Methodenstandards und mit geeigneter technischer Ausrüstung (Fledermausdetektoren, Wärmebildkamera) durchzuführen.

2.5 Abschlussbericht: Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen für geeignete Artenschutzmaßnahmen sind in einem kurzen Abschlussbericht (PDF-Format) einschließlich Fotodokumentation und Übersichtskarte zusammenzufassen. Der Bericht soll die Ergebnisse der Kartierungen und darauf aufbauend die Empfehlung geeigneter Nist- und Quartierhilfen und deren Standorte und/oder Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag benennen. Der Bericht ist dem Auftraggeber und der Kommune zur Verfügung zu stellen.

2.6 Optionale Leistung – fachliche Begleitung der Umsetzung: Bei gesondertem Wunsch der Kommune kann die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen fachlich begleitet oder nach Abschluss kontrolliert werden. Die Beauftragung dieser optionalen Leistung erfolgt durch den Auftraggeber; sie ist zu denselben Konditionen abzurechnen wie die Hauptleistung.

2.7 Ort der Leistungserbringung: Das Projektgebiet umfasst Baden-Württemberg. Die Vor-Ort-Leistungen sind an den jeweiligen Standorten der kommunalen Gebäude zu erbringen. Beratungs- und Abstimmungsleistungen können, soweit fachlich sinnvoll, auch per Mail, telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen.

2.8 Zeitraum der Leistungserbringung: Die Grundberatung und die Vor-Ort-Untersuchungen erfolgen grundsätzlich in dem auf den Einzelabruf folgenden Leistungsjahr. Artenschutzfachliche Kartierungen, die an bestimmte Aktivitäts- oder Brutzeiten gebunden sind, sind insbesondere im Zeitraum April bis Juli durchzuführen. Die weiteren Beratungsleistungen sowie gegebenenfalls die fachliche Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahmen sind grundsätzlich bis Ende November des jeweiligen Leistungsjahres abzuschließen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet am 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie umfasst die Leistungsdurchgänge der Jahre 2027 bis 2030. Einzelaufträge, die bis zum Ende der Laufzeit erteilt wurden, werden zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung zu Ende geführt.

3.2 Jede Partei kann die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen, erstmals zum 31.12.2027. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben von der Kündigung unberührt.

3.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer einen Einzelauftrag trotz Abmahnung nicht vertragsgemäß erbringt, die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung entfällt, die nach § 4 Absatz 1 benannte Person nicht mehr zur Verfügung steht und kein gleichwertiger Ersatz gestellt wird oder Angaben in diesem Vertrag oder in der Eigenerklärung unzutreffend waren.

3.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Zuteilung und Erteilung von Einzelaufträgen

4.1 Der Auftragnehmer macht für die Zuteilung von Einzelaufträgen die folgenden Angaben; sie sind für die gesamte Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung verbindlich:

a) Bürostandort (Anschrift), von dem aus die Leistungen erbracht werden: _____
b) Einsatzradius (Luftlinie), innerhalb dessen Einzelaufträge übernommen werden: _____ km
c) Höchstzahl der je Leistungsjahr übernommenen Kommunen: _____ (höchstens [drei])
d) Person, die die Leistungen nach Absatz 5 persönlich erbringt: _____

4.2 Der Auftraggeber wählt jährlich bis Ende November die Gewinnerkommunen des Wettbewerbs aus. Die Zuordnung der Gewinnerkommunen zu den Mitgliedern des Gutachterpools erfolgt ohne erneuten Wettbewerb nach dem in den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Verfahren. Die Gewinnerkommunen werden dabei nacheinander in alphabetischer Reihenfolge ihrer amtlichen Gemeindenamen zugeteilt:

a) Berücksichtigt werden nur Poolmitglieder, deren nach Absatz 1 erklärter Einsatzradius die Gewinnerkommune umfasst.

b) Beträgt der Entfernungsunterschied zwischen mehreren Poolmitgliedern weniger als 10 km, erhält das Poolmitglied den Einzelauftrag, dem im laufenden und im vorangegangenen Leistungsjahr insgesamt die wenigsten Kommunen zugeteilt worden sind. Besteht auch danach Gleichstand, entscheidet das Los.
c) Je Poolmitglied werden je Leistungsjahr höchstens die nach Absatz 1 angegebene Zahl von Kommunen, in jedem Fall höchstens [drei] Kommunen, zugeteilt. Ist das Kontingent erschöpft, rückt das nächstgelegene Poolmitglied nach.
d) Lehnt ein Poolmitglied einen Einzelabruf ab oder bestätigt es ihn nicht fristgerecht, rückt das nächstgelegene Poolmitglied nach.

4.3 Der Auftraggeber erteilt den Einzelauftrag durch Einzelabruf in Textform (E-Mail) nach dem Muster der Anlage 2. Der Einzelabruf bezeichnet die Kommune, die Zahl und Lage der zu untersuchenden Gebäude, die Ansprechperson der Kommune, die Vergütung nach § 5, die Termine sowie die Beauftragung der optionalen Leistung nach § 2 Absatz 6. Der Auftragnehmer bestätigt den Einzelabruf innerhalb von zehn Werktagen in Textform; mit der Bestätigung kommt der Einzelauftrag als Werkvertrag zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung zustande.

4.4 Der Auftragnehmer kann einen Einzelabruf nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen nachgewiesener fehlender Kapazität, ablehnen. Wiederholte Ablehnungen berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung nach § 3 Absatz 3.

4.5 Sämtliche Leistungen für eine Kommune (Grundberatung, Sichtkontrolle, vertiefende Kartierungen, Abschlussbericht und gegebenenfalls fachliche Begleitung) sind durch die nach Absatz 1 benannte Person persönlich zu erbringen. Ein Wechsel dieser Person bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform und setzt voraus, dass die Ersatzperson die Eignungsanforderungen des Vergabeverfahrens gleichwertig erfüllt.

4.6 Maßgeblich für die Zuteilung ist der nach Absatz 1 angegebene Bürostandort. Eine Verlegung des Standorts ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; sie wird ab dem folgenden Leistungsdurchgang berücksichtigt.

§ 5 Vergütung und Zahlung

5.1 Die Vergütung erfolgt je Einzelauftrag nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf der Grundlage der nachstehenden, vom Auftragnehmer angebotenen Stundensätze:

a) Stundensatz für die Kartierungen: _____ Euro netto je Stunde
b) Stundensatz für Beratung und Bericht, falls abweichend: _____ Euro netto je Stunde (ohne Angabe gilt der Stundensatz nach Buchstabe a)
c) Umsatzsteuer: _____ % (bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG: 0 %)
d) Der jeweils angebotene Stundensatz darf einschließlich Umsatzsteuer 100,00 Euro je Stunde nicht überschreiten. Angebote mit einem höheren Stundensatz werden ausgeschlossen; maßgeblich ist der höhere der beiden Sätze nach den Buchstaben a und b.

5.2 Die Vergütung je Einzelauftrag ist auf 3.200,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer begrenzt (Kostenobergrenze). Die Kostenobergrenze ist absolut verbindlich; sie darf auch bei höherem Zeitaufwand nicht überschritten werden. Sämtliche Leistungen nach § 2 Absätze 2 bis 5 sind innerhalb der Kostenobergrenze vollständig zu erbringen. Eine darüber hinausgehende Vergütung erfolgt nicht; dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Aufwand den vom Auftragnehmer kalkulierten Aufwand übersteigt.

5.3 Art und Umfang der vertiefenden Kartierungen sind vor ihrer Durchführung mit dem Auftraggeber abzustimmen (§ 2 Absatz 4). Über alle abgerechneten Leistungen führt der Auftragnehmer einen prüffähigen Stundennachweis (Datum, Gebäude, Leistung, Methode, Dauer), der jeder Rechnung beizufügen ist. Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten.

5.4 Für die optionale Leistung der fachlichen Begleitung der Umsetzung (§ 2 Absatz 6) können zusätzlich bis zu 500,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Kommune abgerechnet werden; auch insoweit wird nach den Stundensätzen nach Absatz 1 abgerechnet. Die Leistung wird nur erbracht und vergütet, wenn sie im Einzelabruf oder nachträglich in Textform beauftragt wurde.

5.5 Die Stundensätze nach Absatz 1 und die Kostenobergrenzen nach den Absätzen 2 und 4 sind für die gesamte Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung verbindlich; eine Preisanpassung ist ausgeschlossen.

5.6 Die Vergütung ist nach Abnahme des Abschlussberichts (§ 7) fällig. Auf Verlangen des Auftragnehmers leistet der Auftraggeber nach Abschluss der Sichtkontrolle und Vorlage der Empfehlung zum weiteren Vorgehen eine Abschlagszahlung auf die bis dahin nachgewiesenen Leistungen.

5.7 Der Auftragnehmer stellt je Einzelauftrag eine Rechnung an den NABU Baden-Württemberg unter Angabe der vollständigen Bankverbindung, des Förderkennzeichens 3523894025, der Projektbezeichnung und der Kommune; der Stundennachweis nach Absatz 3 ist beizufügen. In der Rechnung sind der Nettobetrag und die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen, sofern der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist; andernfalls ist auf die Anwendung des § 19 UStG hinzuweisen. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

5.8 Die Versteuerung des gezahlten Honorars nimmt der Auftragnehmer selbst vor.

5.9 Fahrtzeiten, Reisekosten und sonstige Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet; sie sind mit den Stundensätzen nach Absatz 1 abgegolten und nicht als Stunden abrechenbar.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers über den Stand und Fortgang der Arbeiten zu berichten. Der Auftraggeber hat das Recht, Einblick in die Arbeitsunterlagen zu nehmen und sich am Durchführungsort vom Fortgang der Arbeiten zu überzeugen.
Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass die Vertragsleistungen in der vereinbarten Form nicht durchführbar sind und das angestrebte Ergebnis nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Weg zu erreichen ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Notwendige Überarbeitungen des Abschlussberichtes bei unverändertem Vertragsinhalt und bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Fordert der Auftraggeber über den Vertrag hinausgehende Leistungen, die der Auftragnehmer übernehmen soll, so werden Auftraggeber und Auftragnehmer vor Leistungsbeginn die Höhe der dafür zu zahlenden Vergütung und deren Fälligkeit vereinbaren.

6.3 Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich Zeit und Ort der Leistungserbringung, frei und unterliegt keinem Weisungsrecht des Auftraggebers. Er beachtet die fachlichen Vorgaben der Leistungsbeschreibung, die einschlägigen Methodenstandards, die artspezifischen Erfassungszeiträume sowie die mit der Kommune abgestimmten Termine. Zur Erledigung des Einzelauftrags erforderliche Abstimmungen mit dem Auftraggeber und der Kommune stimmt der Auftragnehmer mit diesen ab.

6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Ergebnisse seiner Arbeiten sowie die vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen und die im Rahmen seiner Tätigkeit für den

Auftraggeber bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten/Tatsachen auch nach Abschluss der übertragenen Arbeiten und über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren.

6.5 Der Auftragnehmer setzt für die Leistungen die erforderliche technische Ausrüstung (insbesondere Fledermausdetektor, Wärmebildkamera) ein und hält die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften eigenverantwortlich ein. Er ist für die für seine Erfassungstätigkeit erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen (insbesondere nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) selbst verantwortlich und weist sie dem Auftraggeber auf Verlangen nach. Den Zugang zu den kommunalen Gebäuden vermittelt der Auftraggeber über die Kommune.

6.6 Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. § 4 Absatz 5 bleibt unberührt.

6.7 Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer dieser Rahmenvereinbarung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und weist diese auf Verlangen nach.

6.8 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber unverzüglich an, wenn ein Interessenkonflikt entsteht, insbesondere wenn er für eine Gewinnerkommune in derselben Angelegenheit anderweitig tätig ist oder war. Er beachtet die Grundsätze der Korruptionsprävention und nimmt keine Zuwendungen von Kommunen oder Dritten im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen an.

§ 7 Abnahme

7.1 Der Auftragnehmer legt den Abschlussbericht mit Fotodokumentation, Übersichtskarte und den Daten nach § 9 Absatz 2 spätestens zu dem im Einzelabruf bestimmten Termin dem Auftraggeber und der Kommune vor.

7.2 Der Auftraggeber prüft den Abschlussbericht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage und erklärt die Abnahme in Textform oder benennt die der Abnahme entgegenstehenden wesentlichen Mängel. Der Auftragnehmer beseitigt gerügte Mängel innerhalb einer angemessenen, in der Regel zweiwöchigen Frist. Der Abschlussbericht gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb der Frist von vier Wochen keine wesentlichen Mängel benennt.

7.3 Die Abnahme der optionalen fachlichen Begleitung erfolgt mit Vorlage des Kurzprotokolls über die begleitete Umsetzung bzw. die Schlusskontrolle.

§ 8 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

8.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle mit dem Einzelabruf zur Durchführung des ihm erteilten Einzelauftrages benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dieselbe Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht gilt für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten des Auftraggebers betreffen (z.B. eigene Aufzeichnungen des Auftragnehmers, Kartier Protokolle etc.) und sich im Besitz des Auftragnehmers befinden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

8.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm für den Auftraggeber gefertigten und/oder beschafften Unterlagen spätestens zu dem im Einzelabruf bestimmten Termin, in jedem Fall bis zum 30.November des jeweiligen Leistungsjahres, dem Auftraggeber auszuhändigen.

8.4 Die von dem Auftragnehmer gefertigten und/oder beschafften Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen

§ 9 Übertragung von Schutzrechten, Datenbereitstellung, Veröffentlichungen

9.1 Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für den Auftraggeber ausgeführte Arbeiten gehen uneingeschränkt in das Eigentum des Auftraggebers über. Alle an solchen Arbeiten entstehenden Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte überträgt der Auftragnehmer räumlich und zeitlich unbegrenzt, uneingeschränkt und ausschließlich auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache Nutzungsrechte an die jeweilige Kommune, das Bundesamt für Natur-schutz, das BMUKN, den DLR Projektträger und das Land Baden-Württemberg weiterzugeben.

9.2 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber mit dem Abschlussbericht sämtliche im Einzelauftrag erhobenen Daten, insbesondere Kartierprotokolle, Rohdaten, Fotos und Geodaten; Geodaten sind als Shapefile (shp) oder in einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Format zu liefern und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber nach dem Zuwendungsbescheid verpflichtet ist, alle im Vorhaben erhobenen Daten dem Bundesamt für Naturschutz auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen, und dass das Bundesamt für Naturschutz an den übergebenen Daten ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht erhält.

9.3 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit die ganze oder teilweise Weiterübertragung dieser Rechte an Dritte oder an etwaige Rechtsnachfolger. Diese Übertragung der Rechte an den Auftraggeber schließt das Recht der Verwertung und Nutzung sowohl in unveränderter als auch in veränderter Form und Gestalt ein, und zwar unabhängig davon, mit welchen heute bereits bekannten oder später erst bekannt werdenden technischen Mitteln oder Verfahren eine solche Auswertung oder Nutzung erfolgt. Die Übertragung dieser Rechte auf den Auftraggeber ist mit der in § 5 vereinbarten Vergütung abgegolten.

9.4 Der Auftragnehmer darf die Leistungen im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeit nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwenden.

9.5 Bei eigenen Veröffentlichungen über die Leistungen weist der Auftragnehmer auf die Förderung des Projekts durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des BMUKN hin; die Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers nach Absatz 3.

9.6 Die vorstehenden Absätze gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig enden sollte.

§ 10 Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind, nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Werden gegen den Auftraggeber Ansprüche Dritter wegen einer Pflichtverletzung geltend gemacht, die der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages zu vertreten hat, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei, soweit er dem Auftraggeber nach

Absatz 1 zum Schadensersatz verpflichtet wäre. Die Freistellung umfasst die erforderlichen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

10.3 Die Freistellungspflicht besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verschulden des Auftraggebers, auf Umständen aus seinem Verantwortungsbereich oder auf Vorgaben beruht, die der Auftraggeber oder die Kommune dem Auftragnehmer gemacht haben und gegen die der Auftragnehmer Bedenken angezeigt hat oder nicht anzeigen musste. § 254 BGB bleibt unberührt.

10.4 Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer eine Inanspruchnahme unverzüglich in Textform an, gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung und gibt ohne dessen Zustimmung kein Anerkenntnis ab und schließt keinen Vergleich; dies gilt nicht, wenn sich der Auftragnehmer auf die Anzeige nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt oder die Verteidigung nicht übernimmt.

10.5 Für das Verschulden der Personen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, hat er nach § 278 BGB einzustehen wie für eigenes Verschulden.

§ 11 Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

11.1 Die Leistungen werden aus Mitteln des Bundes (Bundesamt für Naturschutz, BMUKN; Förderkennzeichen 3523894025) und des Landes Baden-Württemberg finanziert. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber, dem DLR Projektträger, dem Bundesamt für Naturschutz, dem BMUKN und dem Bundesrechnungshof sowie deren Beauftragten das Recht, die auftragsbezogenen Unterlagen einzusehen und zu prüfen, und erteilt die hierfür erforderlichen Auskünfte.

11.2 Der Auftragnehmer bewahrt die auftragsbezogenen Unterlagen und Belege (insbesondere Tätigkeitsnachweise, Kartierprotokolle und Rechnungen) mindestens bis zum 31.12.2037 auf.

11.3 Ist der Auftragnehmer oder die benannte Person Angehörige oder Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder in einem anderen aus Bundesmitteln finanzierten Vorhaben tätig, bestätigt er vor dem ersten Einzelabruf schriftlich, dass die Leistungen nebenamtlich und nicht während der Dienstzeit oder im Rahmen eines anderen aus Bundesmitteln finanzierten Vorhabens erbracht werden.

11.4 Wird die Zuwendung für das Projekt ganz oder teilweise widerrufen, gekürzt oder nicht ausgezahlt oder wird der Zuwendungsbescheid in einer Weise geändert, die der Fortführung entgegensteht, kann der Auftraggeber diese Rahmenvereinbarung und noch nicht begonnene Einzelaufträge mit sofortiger Wirkung kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen werden nach § 5 vergütet; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

§ 12 Sonstiges

12.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass es sich bei dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen nicht um ein Angestelltenverhältnis gegenüber dem NABU-Landesverband Baden-Württemberg handelt. Ansprüche auf Versicherungen und Sozialleistungen bestehen gegenüber dem Landesverband nicht.

12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für Einzelabrufe, deren Bestätigung und die Abstimmung optionaler Leistungen genügt die Textform (Email).

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.5 Der Auftragnehmer reicht diese Rahmenvereinbarung mit seinen Eintragungen nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 unterzeichnet als Angebot ein und hält sich bis zum 14.12.2026 daran gebunden. Der Auftraggeber kann die Bindefrist mit Zustimmung des Bieters verlängern.

12.6 Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung durch den Auftraggeber zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragstextes durch den Auftragnehmer führen zum Ausschluss des Angebots.

12.7 Anlagen: Anlage 1 – Eignungskriterien und Referenzen einschließlich Eigenerklärung (vom Auftragnehmer ausgefüllt); Anlage 2 – Muster-Einzelabruf.

Der Auftragnehmer (Angebot)

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Büro / Firma, Funktion, ggf. Stempel

Der Auftraggeber (Annahme)

NABU Baden-Württemberg e. V.

Ort, Datum

Unterschrift

Uwe Prietzel, Geschäftsführer
oder eine sonst
vertretungsberechtigte Person

ANLAGE 2 ZUR RAHMENVEREINBARUNG

Einzelabruf Nr. [….]

Kartierung und Beratung Artenschutz am Gebäude – Projekt „Mensch.Natur – natürlich.zusammen.leben“, Teilprojekt „Berücksichtigung von Artenschutzbelangen an Gebäuden“ (Förderkennzeichen 3523894025)

zur Rahmenvereinbarung vom [Datum] zwischen dem NABU Baden-Württemberg e. V. (Auftraggeber) und [Auftragnehmer] (Auftragnehmer), Vergabeverfahren 2026-MN-2-01.

1. Vertragspartner

Auftragnehmer	[Name / Büro, Anschrift] E-Mail / Telefon: […]
Ansprechperson Auftraggeber	NABU Baden Württemberg Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart

2. Gewinnerkommune und Untersuchungsobjekte

Gewinnerkommune	[…]
Ansprechperson der Kommune	[Name, Funktion] Tel. / E-Mail: […]
Anzahl der Gebäude	[8–12] kommunale Gebäude gemäß beigefügter Gebäudeliste und Lageplan (Bewerbungsunterlagen der Kommune)
Übergebene Unterlagen	☐ Bewerbungsunterlagen der Kommune ☐ Gebäudeliste ☐ Lageplan ☐ Sonstiges: […]

3. Beauftragte Leistungen und Vergütung

Es gelten § 2 (Leistungsbeschreibung) und § 5 (Vergütung und Zahlung) der Rahmenvereinbarung. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf Grundlage der in § 5 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Stundensätze. Fahrtzeiten, Reisekosten und sonstige Nebenkosten sind mit den Stundensätzen abgegolten und nicht gesondert abrechenbar. Es gilt die vereinbarte Kostenobergrenze von 3.200,- EUR einschl. Ust.

Vereinbarte Stundensätze (§ 5 Abs. 1 RV)	Kartierungen: […] € netto je Stunde Beratung und Bericht: […] € netto je Stunde Umsatzsteuer: […] %

	Leistung	**Beauftragt**	**Vergütung**
a	Sämtliche Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 RV: Grundberatung; Sichtkontrolle und Potenzialabschätzung der Gebäude; die nach fachlicher Notwendigkeit erforderlichen vertiefenden Kartierungen (Revierkartierung, Schwärmkontrolle, Ein- und Ausflugskontrolle) nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber; Fotodokumentation und Verortung; Abstimmungen; Abschlussbericht	☒ ja (stets)	Abrechnung nach Stundensätzen, höchstens 3.200,00 € einschl. USt (Kostenobergrenze, § 5 Abs. 2 RV)
b	Optionale Leistung nach § 2 Abs. 6 RV: fachliche Begleitung der Umsetzung bzw. Schlusskontrolle – Abruf auf Wunsch der Kommune, ggf. nachträglich in Textform	☐ ja ☐ nein ☐ Abruf vorbehalten	Abrechnung nach denselben Stundensätzen, höchstens 500,00 € einschl. USt (§ 5 Abs. 4 RV)
Höchstbetrag dieses Einzelauftrags (a und b)			[Betrag] € **einschl. USt**

Die Kostenobergrenze ist absolut verbindlich; sie darf auch bei höherem Zeitaufwand nicht überschritten werden. Sämtliche Leistungen nach Buchstabe a sind innerhalb der Kostenobergrenze vollständig zu erbringen (§ 5 Abs. 2 RV).

4. Termine (Leistungsjahr [JJJJ])

Kontaktaufnahme mit der Kommune	bis [DATUM]
Grundberatung	bis [DATUM]
Sichtkontrolle, Potenzialabschätzung und Empfehlung zum weiteren Vorgehen	bis [DATUM]
Vertiefende Kartierungen (in der Kostenobergrenze enthalten)	im Zeitraum [XXX bis XXX]
Abschlussbericht mit Fotodokumentation, Karte und Daten (§ 9 Abs. 2 RV)	bis [DATUM]
Fachliche Begleitung (sofern beauftragt)	bis [DATUM]

5. Hinweise zur Durchführung und Abrechnung

- Alle Leistungen für diese Kommune sind durch die in § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung benannte Person persönlich zu erbringen (§ 4 Abs. 5 RV). Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung in Textform (§ 6 Abs. 6 RV).
- Art und Umfang der vertiefenden Kartierungen sind vor ihrer Durchführung mit dem Auftraggeber abzustimmen (§ 2 Abs. 4 RV). Über alle abgerechneten Leistungen ist ein prüffähiger Stundennachweis (Datum, Gebäude, Leistung, Methode, Dauer) zu führen und jeder Rechnung beizufügen; abgerechnet wird in Viertelstundenschritten (§ 5 Abs. 3 RV).
- Der Abschlussbericht (PDF) mit Fotodokumentation und Übersichtskarte ist dem Auftraggeber und der Kommune vorzulegen. Geodaten sind als Shapefile (shp) oder in abgestimmtem Format zu übergeben (§ 9 Abs. 2 RV). Die Abnahme richtet sich nach § 7 RV.
- Rechnung gemäß gesetzlicher Bestimmungen an: rechnung@nabu-bw.de, alternativ an: NABU Baden-Württemberg e. V., betr. Projekt Mensch.Natur, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart – unter Angabe von Förderkennzeichen 3523894025, Nummer dieses Einzelabrufs und Kommune; Nettobetrag und Umsatzsteuer getrennt ausweisen bzw. Hinweis auf § 19 UStG (§ 5 Abs. 7 RV). Auf Verlangen Abschlagszahlung auf die bis dahin nachgewiesenen Leistungen nach Abschluss der Sichtkontrolle (§ 5 Abs. 6 RV).
- Die Leistungen werden aus Mitteln des Bundes (BfN/BMUKN) und des Landes Baden-Württemberg finanziert; es gelten die Prüf- und Aufbewahrungspflichten nach § 11 RV.
- Erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigungen und Ausnahmen für die Erfassungstätigkeit sowie der Arbeitsschutz liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers (§ 6 Abs. 5 RV); den Zugang zu den Gebäuden vermittelt die Kommune.

6. Erteilung und Bestätigung

Dieser Einzelabruf wird in Textform (E-Mail) übermittelt. Der Auftragnehmer bestätigt ihn innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang in Textform; mit der Bestätigung kommt der Einzelauftrag als Werkvertrag zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zustande (§ 4 Abs. 3 RV). Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 4 Abs. 4 RV).

Auftraggeber	**Bestätigung des Auftragnehmers**
NABU Baden-Württemberg e. V. Stuttgart, [DATUM] _____ Ingrid Eberhardt-Schad, stv. Geschäftsführerin	Ich bestätige den Einzelabruf Nr. [….] und die Leistungserbringung durch die benannte Person. [Ort], [DATUM] _____ Name, Unterschrift (oder Bestätigung per E-Mail)